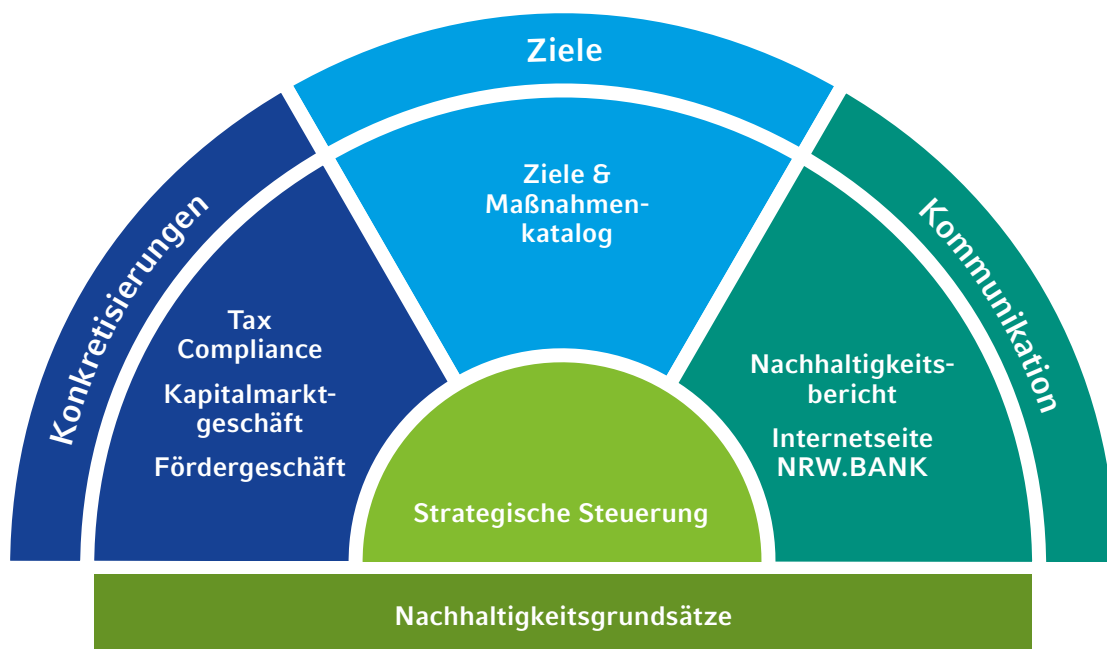


Anwendungsliste Nachhaltigkeitsleitlinien

Die Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK zeigen den Umgang in der NRW.BANK mit dem zentralen Leitmotiv Nachhaltigkeit auf und flankieren dessen laufende Weiterentwicklung.

Die übergeordneten Nachhaltigkeitsgrundsätze gehen über die dazugehörigen Konkretisierungen auch detailliert auf die Ablehnung und die Ausschlüsse kontroverser Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder im Fördergeschäft der NRW.BANK ein.¹ Im Folgenden als Orientierungshilfe eine stark verdichtete Übersicht der einzelnen Kontroversen, bei konkreten Fragestellungen gilt die Formulierung in den Nachhaltigkeitsleitlinien.



¹ Die genannten kontroversen Geschäftspraktiken und -felder entsprechen nicht den ethischen und sozialen Wertevorstellungen der NRW.BANK und stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial-, und Wohnraumpolitik. Die NRW.BANK versucht mittels der ihr gegebenen Möglichkeiten, diese von der Förderung durch die NRW.BANK auszuschließen.

I. Ablehnung und Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken

- **Menschenrechtsverletzungen** gemäß Menschenrechte Resolution der UN Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie darauf aufbauend gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- **Kinderarbeit** gemäß UN Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahre 1989/1990.
- **Systemische/Diskriminierende Arbeitsrechtsverletzungen** gemäß ILO Kernarbeitsnormen (Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) zur Sicherstellung arbeitsrechtlicher Sozialstandards und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen.
- **Kontroverses Umweltverhalten**, welches gegen Bundesnaturschutzgesetz verstößt bzw. Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes in Kauf nimmt.
- **Kontroverse Wirtschaftspraktiken** bzw. unethische Geschäftsgebaren wie Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung etc. gemäß geltendem europäischen und nationalem Recht.
- **Tierversuche** außerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäß §7a des Tierschutzgesetzes.

II. Ablehnung und Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder

Die folgenden kontroversen Geschäftsfelder erachtet die NRW.BANK als kritisch und schließt die Bereitstellung von Fördermitteln bzw. Unternehmensfinanzierungen in diesen Bereichen gemäß der Nachhaltigkeitsleitlinien aus:

- **Verteidigungs- und Waffenindustrie:** Grundsätzlich keine Förderung von Geschäften im Bereich der Waffenindustrie; keine Fördermittelvergabe im Zusammenhang mit Herstellung, Handel, Transport, Reparatur oder Lagerung von kontroversen Waffen wie
 - Streubomben,
 - atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen), Anti-Personen Minen, radioaktive Munition und angereichertes Uran, Massenvernichtungswaffen oder
 - anderen völkerrechtlich geächteten Waffen.
- **Glücksspiel:** Die NRW.BANK schließt Unternehmensfinanzierungen im Bereich des Glücksspiels über die seit ihrer Errichtung im öffentlichen Interesse gehaltene Beteiligung an der WestLotto-Gruppe und deren Aktivitäten hinaus aus.

— **Kontroverse Geschäftsaktivitäten in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen:**

- Absehbare, irreparable Schädigung der Umwelt, u. a. die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders schützenswerten Gebieten,
- Zerstörung der Biodiversität

— **Substanzen**

- Produktion oder Handel von Produkten/Aktivitäten, die unter internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem Bann unterliegen (z. B. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen, Ozon zerstörende Substanzen, verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen),
- chlororganische Massenprodukte,
- hormonverändernde Chemikalien,
- Biozide,
- Produktion oder Handel von radioaktivem Material und ungebundenem Asbest.

— **Lebewesen**

- Pelztierhaltung,
- Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen (und aus geschützten Tieren und Pflanzen erzeugte Produkten),
- destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge sowie
- nicht artgerechte Intensivtierhaltung.

— **Kontroverse Energieerzeugung**

- Finanzierung von Atomkraftwerken und Uranminen (außer Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern),
- Finanzierung von Kohlevorhaben und der damit verbundenen Infrastruktur. (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern oder Verbesserungen für die Umwelt erzeugen²),
- nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- oder Ölsanden,
- Vorhaben zu nicht-konventioneller Prospektion, Exploration und Abbau von Gas, es sei denn, die unten stehenden Bedingungen zur Gasförderungen können nach internationalen Standards offengelegt werden,
- Finanzierung des Baus von Staudämmen und Kraftwerken in besonders schutzwürdigen Gebieten (Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD) sind zu beachten).

- **Embryonen Forschung:** Forschungen im Rahmen der menschlichen Embryologie, die nicht durch die zuständigen Ethikkommissionen genehmigt wurden.

² Eine Finanzierung von Investitionen in Gas- oder Kohlekraftwerke ist über die KfW refinanzierten Programme NRW.BANK.Kommunal Invest, NRW.BANK.Mittelstandskredit und NRW.BANK.Gründungskredit ausgeschlossen.

Ferner wird erwartet, dass die folgenden qualitativen Bedingungen von den Darlehensnehmern in spezifischen Branchen eingehalten werden:

1. Holzwirtschaft/Palmöl

Betriebe der land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Produktion sowie des Handels von Palmöl oder Holz müssen zur Sicherheit nachhaltiger Anbaubedingungen anerkannten internationalen Zertifizierungssystemen (RSPO bzw. FSC) oder gleichwertigen Regelwerken entsprechen oder sich in einem Prozess befinden, der sie dorthin entwickelt.

2. Staudämme/Wasserkraft

Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD). Dies betrifft Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen m³.

3. Gasförderung

Vorhaben zu nicht-konventioneller Prospektion, Exploration und Abbau von Gas werden nach internationalen Standards offenlegen,

- dass keine materielle Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung zu erwarten ist,
- dass Maßnahmen zum Ressourcen-Schutz (insbesondere für Wasser) und zu Recycling getroffen werden,
- dass geeignete Technologie für eine sichere Durchführung der Bohrung(en) zum Einsatz kommt, welche eine integrierte Verrohrung der Bohrung und Drucktest inkludiert.

4. Mobilität/Verkehr

Im Sinne der Wende hin zu einer klimaneutralen Mobilität werden Investitionen (Kauf, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb) von PKW der Klasse M1 nur noch dann gefördert, wenn die CO₂-Emissionen des Fahrzeuges 95 g Co₂/km nicht überschreiten.